



**Satzung über die Erhebung
von Gebühren für den Besuch von Kindertagesstätten
(Kindergarten-Gebührenordnung)
vom 22. Juni 2023**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V. mit den §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Remchingen am 22. Juni 2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Remchingen unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Diese haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen und durch Bildungs- und Erziehungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder zu fördern.

§ 2

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätten erhebt die Gemeinde Remchingen Kindergartengebühren in 12 Monatsbeiträgen pro Kita-Jahr (01.09. bis 31.08.). Diese richten sich nach den gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände. Die Gebühren werden jährlich durch Gemeinderatsbeschluss angepasst und im Amtsblatt der Gemeinde Remchingen veröffentlicht.

§ 3

Die Kindergartengebühren entstehen spätestens mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und sind monatlich im Voraus am ersten eines Monats zur Zahlung fällig. Die Gebührenpflicht besteht grundsätzlich für den vollen Monat. Erfolgt eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird die hälftige Gebühr erhoben. Für die Zeit der Eingewöhnung ist der volle Betrag ohne Abzüge zu entrichten.

§ 4

Die Pflicht zur Zahlung der Kindergartengebühr endet mit dem Ausscheiden des Kindes aus der jeweiligen Kindertagesstätte. Für Kinder, die in die Schule wechseln, endet die Pflicht zum 31.08. des jeweiligen Jahres.

§ 5

Gebührenpflichtig sind der /die Erziehungsberechtigte(n) bzw. Personensorgeberechtigte(n) des die Kindertagesstätte besuchenden Kindes, die auch durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages Vertragspartner sind.

§ 6

Eine evt. Gebührenermäßigung (Sozialstaffelung) wird ab dem Monat gewährt, in dem der Gebührenschuldner den Träger (Gemeindeverwaltung) schriftlich über die Änderung der Kinderanzahl informiert. Der Träger behält sich vor, in Zweifelsfällen Bescheinigungen vorlegen zu lassen.

§ 7

Diese Satzung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.
Es wird auf die ergänzenden Regelungen der Benutzungsordnung hingewiesen. Diese ist regelmäßig Bestandteil des Betreuungsvertrages.

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Die bisherige Satzung vom 14. Juni 2012 tritt mit Rechtskraft der neuen Satzung außer Kraft.

Remchingen, 22. Juni 2023



Kurt Ebel

Bürgermeister-Stellvertreter



Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.